

Ausfertigung

Landgericht Meiningen

2 O 744/11 (255)



Verkündet am: 21.03.2012

Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansaallee
299, 40549 Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Berger,
Barbarossaplatz 5,
40545 Düsseldorf

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Musiol,
Ostendstraße 196,
90482 Nürnberg

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen durch

Vors. Richter am Landgericht
Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.02.2012

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 324,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.02.2011 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin 95 Prozent und der Beklagte 5 Prozent zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des zu vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht diese vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht dieser vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die klagende Werkunternehmerin nimmt den Beklagten als Inhaber eines nach Kündigung eines Vertrages über die Gestaltung und Betrieb eines Internetauftritts auf Entgeltforderung in Anspruch.

Die Parteien schlossen am 02.02.2010 einen Internetsystemvertrag, wobei die Firma des Beklagten als „Partnerunternehmen“ bezeichnet ist. Vertragsgegenstand war das zur Verfügung stellen des unter Ziffer II näher bezeichneten Systemumfangs. Dieser wird als das Paket „Euroweb Premium & CMS“ bezeichnet. Nach der Leistungsbeschreibung hat dieser folgenden Inhalt: Domainservice d.h. Recherche nach Verfügbarkeit der vom Kunden angegebenen Wunschdomain, Vorortberatung und Zusammenstellung der Webdokumentation mit Hilfe von Kunden bereitzustellender Daten, Bilder und Texte, Gestaltung einer individuellen Internetpräsenz, Hosting der Websites und Mailboxen auf den Servern der Euroweb und weitere Beratung und Betreuung durch die Hotline des Euroweb Servicecenters. Auf dem Vertragsformular ist eine Laufzeit von 48 Monaten vereinbart. Die monatlichen Kosten betragen nach dem Vertrag 135,00 € netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent also 25,65 € sowie einmaliger Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist jährlich im Voraus zu leisten, wobei an dieser Stelle auf § 1 der auf der Rückseite des Vertragsformulars befindlichen AGB verwiesen wird. In § 2 Abs. 1 der AGB ist geregelt, dass der Vertrag während der Laufzeit nur aus wichtigen Gründen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K1 Bezug genommen.

Bereits am 03.02.2010 sandte der Beklagte an die Klägerin das Schreiben, wie Anlage B9 welches er vorab per Telefax versandte. Darin erklärte er, dass er von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht beziehend auf den streitgegenständlichen Partnervertrag Gebrauch mache und vom vorgenannten geschlossenen Vertrag zurücktrete. Zum Inhalt des Schreibens wird auf die Anlage B9 Bezug genommen.

Nachdem die Klägerin zunächst im Urkundenprozess die Auffassung vertrat, der Vertrag bestehe ungekündigt fort, lässt sie nun nach Abstandnahme vom Urkundenprozess die Kündigung gegen sich gelten und ist der Auffassung, ihr Anspruch auf Werklohn bestehe überwiegend fort.

Im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 21.04.2011 trägt sie zu den ersparten Aufwendungen zunächst wie folgt vor:

Die vertraglich vereinbarte Vergütung betrage einschließlich der Anschlusskosten netto 6.679,00 €. Für den streitgegenständlichen Vertragsabschluss seien ihr Vertriebskosten in Höhe von 1.812,19 € entstanden. Hiermit halte sie ihren deutschlandweiten Vertrieb aufrecht und verprovisioniere die Abschlussbevollmächtigten, und zwar auch im Fall eines Stornos. Für die EDV Erfassung und die allgemeine Verwaltungstätigkeit kalkulere sie einen Betrag in Höhe von 169,17 € für Personal und Materialkosten. Für die Recherche nach der Domain, die Einrichtung der Domain sowie die Einrichtung der Email Postfächer kalkuliere sie einen Betrag in Höhe von 140,37 €. Für den Termin mit dem Medienberater kalkuliere sie 276,47 €. Die Erstellung der Website durch einen Webdesigner der Klägerin werde mit 1.367,12 € kalkuliert. Für die laufenden Kosten der Betreuung des Kunden durch das Servicecenter werde monatlich ein Betrag in Höhe von 3,88 € kalkuliert. Für die Betreuung des Kunden durch den Support werde ein Betrag in Höhe von 5,32 € monatlich kalkuliert. Für den sogenannten Aktualisierungsservice werde pro Monat ein Betrag in Höhe von 18,72 € in Ansatz gebracht. Danach kalkuliere die Klägerin für die Phase des Beginns des Vertrages mit einem Betrag in Höhe von 2.121,73 €. Für die Phase der Erstellung der Website kalkuliere man 1.643,59 €. Für die laufenden Kosten rechne man bei einer Laufzeit von 48 Monaten mit Kosten in Höhe von 1.340,16 €. Damit kalkuliere die Klägerin für den Abschluss und die Durchführung des Internetsystemvertrages des hier streitgegenständlichen Typus „Euroweb Premium“ in Höhe von 5.105,48 €. Dabei werde unterstellt, dass die Kündigung des Beklagten vom 03.02.2010 bei der Klägerin am gleichen Tag eingegangen sei und eine Kündigung gemäß § 649 BGB darstelle.

An ersparten Aufwendungen müsse sich die Klägerin folgendes anrechnen lassen:

Nicht erbracht worden sei, die Domainrecherche und die Registrierung einer Domain. Hierfür habe die Klägerin Kosten in Höhe von 140,37 € erspart. Aufgrund der Kündigung durch den Beklagten sei weder der Termin mit dem Medienberater durchgeführt noch eine Website erstellt worden. Damit habe sich die Klägerin 1.643,59 € erspart. Weiter sei die Betreuung durch das Servicecenter erspart worden, also für 48 Monate ein Betrag von jeweils 3,88 € (insgesamt 186,24 €). Ebenso habe man sich die Betreuung durch den Support erspart (48 Monate x 5,32 €) also 255,36 €. Ebenso habe man den Aktualisierungsservice von monatlich 18,72 €, insgesamt 898,56 € erspart. Die Klägerin habe keinerlei Aufwendungen durch ardenweitigen Erwerb erspart. Dies sei durch die besondere Vertragsgestaltung begründet. Die

Klägerin biete im Wege des Direktvertriebes den Internetsystemvertrag in verschiedenen Varianten an.

Allen Verträgen gemein sei, dass diese Laufzeit gebunden seien, die Klägerin folglich über einen fest definierten Mindestzeitraum mit ihren Kunden planen könne. Anders als bei üblichen, dem Werkvertragsrecht unterliegenden Verträgen seien die Aufwendungen und Leistungen der Klägerin somit gerade nicht auftragsbezogen. Vielmehr würden diese ständig und fortlaufend anfallen, da die Klägerin dauerhaft einen Stamm von derzeit 20.000 Kunden betreue und entsprechend Ressourcen in allen nötigen Bereichen vorhalte. Insgesamt habe man durch die vorzeitige Kündigung des streitgegenständlichen Vertrages Kosten in Höhe von 3.124,12 € netto erspart. Abzüglich des Vertragsgesamtwertes von 6.679,00 € bestehe somit noch ein Vergütungsanspruch in Höhe von 3.554,88 €.

Unter Bezugnahme auf das BGH Urteil vom 27.01.2011 führt die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 27.07.2011 nunmehr aus, da vorliegend noch keine Leistungen erbracht worden seien, erübrige sich die sonst notwendige Abgrenzung zwischen den ausgeführten und den noch nicht ausgeführten Leistungen. Die Klägerin habe somit Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Nettovergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Die von der Klägerin zu erbringenden Leistungen hätten sämtlich bei ihr fest angestellte Medienberater und Kundenbetreuer erbracht. Die Klägerin behauptet, die gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen seien ausschließlich mit fest angestellten Mitarbeitern zu erbringen gewesen und dies ganz überwiegend durch entsprechenden Personaleinsatz von Webdesignern und kaufmännischen Angestellten. Durch die Kündigung habe sie lediglich die einmaligen Fahrtkosten des Medienberaters zum Wohnort des Beklagten in Höhe von 214,20 €, Postkosten in Höhe von 6,55 €, Kosten für Papier und sonstiges Kleinmaterial in Höhe von pauschal 30,00 € und die Kosten für die Registrierung und Portierung der Internetdomain in Höhe von 10,60 € erspart. Damit sei von ihrer Gesamtnettoforderung in Höhe von 6.679,00 € lediglich ein Betrag von 261,35 € als ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen. Die Klägerin habe insbesondere Personalkosten nicht erspart, da sämtliche vertragliche Leistungen ausschließlich mit fest angestellten Mitarbeitern erbracht worden wären.

Entgegen den Mutmaßungen des Beklagten sei die vertragliche geschuldete Leistung hinreichend bestimmt und der Beklagte sei auch nicht über den Vertragsinhalt arglistig getäuscht worden.

Die Klägerin beantragt:

Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.417,65 € (netto) zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Er meint, eine wirksame Bestellung habe es nicht gegeben. Bereits sein Schreiben vom 03.02.2010 sei als Kündigung des Vertrages zu deuten. Mit Schreiben vom 13.01.2011 habe sein Prozessbevollmächtigter den Werkvertrag gemäß § 646 BGB vorzeitig gekündigt und angefochten. Zur Anfechtung sei er wegen arglistiger Täuschung hinsichtlich der Vertragsmodalitäten und irreführender Behauptungen der Klägerseite berechtigt gewesen. Im Laufe des Beratungsgespräches sei ihm vom Vermittler eine kostenfreie Werbeleistung in Form einer Tauschvereinbarung von Referenzdiensten gegen Erstellung der Internetpräsentation versprochen worden. Ihm sei suggeriert worden, es werde eine effektive Suchmaschinenoptimierung durchgeführt. Tatsächlich sei aber nur eine einfache Anmeldung von drei Suchmaschinenbetreibern erfolgt. Unabhängig hiervon sei das ihm zustehende freie Kündigungsrecht des Werkvertrages nicht ausgeschlossen. Die Klägerin habe keinerlei Leistungen erbracht und keine Kündigungsabrechnung vorgelegt. Demzufolge würden ihr Ansprüche nicht zustehen. Bezüglich ihres neuen Sachvortrages habe es die Klägerin an dem maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen fehlen lassen. Tatsächlich beschäftige sie nur ganz untergeordnete fest angestellte Mitarbeiter. So gebe die Klägerin in ihrer Bilanz für das Vertragsjahr 2009 Umsätze von 13,4 Millionen Euro aus, dabei trotz des an sich personal und nicht materialintensiven Produkts jedoch nur 2,2 Millionen Personalkosten ohne Sozialabgaben. Für die angebliche fest angestellten Mitarbeiter will sie gerade einmal 376.000,00 € an Sozialausgaben bezahlt haben, wogegen die durchschnittlichen Sozialausgaben bei Mitarbeitern in Deutschland bekanntermaßen über 50 Prozent des Bruttoehaltes betragen würden. Der vorgelegten Abrechnung fehle es an Prüfbarkeit, da die Gesamtkalkulation nicht offengelegt worden sei und keine hinreichende Erklärung zu ersparten Aufwendungen, insbesondere im Personalbereich erfolgt sei.

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen . Zum Beweisergebnis wird auf das Sitzungsprotokoll vom 29.02.2012 Bezug genommen. Die Anspruchsbegründung ist dem Beklagten am 3.2.2011 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in Höhe von 324,00 € begründet; im Übrigen ist sie als unbegründet abzuweisen.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten gemäß § 649 Satz 2 und 3 BGB ein Zahlungsanspruch nur in dem im Tenor zu Ziffer 1 zuerkannten Umfang zu.

Bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Internet-systemvertrag. Dieser Vertragstyp wird in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Werkvertrag qualifiziert, da der wesentliche Gegenstand die Herbeiführung eines Erfolgs als Ergebnis der Tätigkeit des Auftragnehmers ist (BGH Urteil vom 04.03.2010, Az.: III ZR 79/09).

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung darf der Besteller einen Werkvertrag, mit dem sich der Unternehmer für eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten zur Bereitstellung, Gestaltung und Betreuung einer Internetpräsenz verpflichtet, jederzeit gemäß § 649 Satz 1 BGB kündigen (vgl. BGH Urteil vom 24.03.2011, Az.: VII ZR 111/10).

Bei vernünftiger Würdigung des Erklärungsinhalts des Schreibens des Beklagten vom 03.02.2010 (Anlage B9) ist dieses Schreiben als Kündigung im Sinne vorstehend genannter Regelung anzusehen, wie dies nunmehr auch die Klägerin einräumt.

Ein Ausschluss dieses Kündigungsrechts nach § 649 BGB ergibt sich auch nicht aus § 2 Abs. 1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das freie Kündigungsrecht nach § 649 Satz 1 BGB wurde nicht wirksam durch § 2 Abs. 1 der AGB ausgeschlossen. Der Ausschluss des freien Kündigungsrechts stellt eine unangemes-

sere Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB für den Vertragspartner dar (vgl. hierzu ausführlich und überzeugend Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 25.06.2010, Az.: 22 S 282/09 und NJW 1999, 3261). So ist bei einem Werkvertrag der Auftraggeber derjenige, der Interesse an der Ausführung des Werkes hat und deshalb eine Möglichkeit haben soll, sich von dem Vertrag zu lösen, falls dieses Interesse wegfällt. Ein Ausschluss des freien Kündigungsrechts würde den Auftraggeber seiner Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Beendigung des Vertrages berauben. Der Auftragnehmer ist nach der Wertung des Gesetzes genügend durch § 649 Satz 2 BGB geschützt (BGH NJW 1999, 3261).

Das Widerrufsschreiben des rechtsunkundigen Beklagten vom 03.02.2010 kann insoweit nach § 140 BGB in eine Kündigung nach § 649 Satz 1 BGB umgedeutet werden, da der Beklagte sich erkennbar von dem Vertrag lösen wollte.

Damit hat zwar grundsätzlich die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung nach den §§ 631, 649 Satz 2 BGB.

Jedoch hat der Beklagte den am 02.02.2010 geschlossenen Vertrag bereits innerhalb von 24 Stunden, nämlich mit Telefaxeschreiben vom darauffolgenden Tag gekündigt. Die Klägerin hat den Zugang dieses Telefaxes nicht bestritten.

Nach der Argumentation des Landgerichts Düsseldorf im Urteil vom 03.12.2010 zu Az. 14 S O 229/10 ist mithin davon auszugehen, dass die Klägerin mangels anderweitigen Sachvertrags bereits nach der Lebenserfahrung bis zu diesem Zeitpunkt alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der vertraglich versprochenen Leistung erspart hat. Sie hat auch selbst nicht vorgetragen, welche konkreten geschuldeten vertraglichen Leistungen sie innerhalb von 24 Stunden nach Vertragsschluss bereits erbracht hat.

In jedem Fall muss sich die Klägerin dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.

Werklohn für bereits erbrachte Leistungen steht der Klägerin nicht zu. Geringfügige Teilleistungen, die erbracht worden, können bei der Abgrenzung von erbrachten zu nicht erbrachten Leistungen außer acht gelassen werden (BGH Urteil vom 25.11.2004, Az. VII ZR 394/02). Der Vertrag wurde durch den Beklagten gekündigt, noch bevor sich die Parteien über die genaue Gestaltung des Internetauftritts einigen konnten. Selbst wenn die Fahrt des Vermittlers zu den Geschäftsräumen des Beklagten bereits als Teilleistung angesehen werden kann, so handelt es sich doch um eine Geringfügige.

Der Klägerin steht ein Werklohn für nicht erbrachte Arbeiten nicht in dem geltend gemachten Umfang zu. Da nur der Werkunternehmer in der Lage ist, die Kosten des Vertrages dem Entgelt gegenüber zu stellen, hat er im Einzelfall vorzutragen und zu beziffern, was er anrechnen lassen will und zwar so ausführlich, dass dem Besteller eine Überprüfung und Wahrung seiner Rechte möglich ist. Dieser sogenannten sekundären Darlegungslast hat die Klägerin nicht genüge getan.

Das Zahlenwerk der Klägerin zu den ersparten Aufwendungen hat sich bereits im vorliegenden Verfahren ständig verändert. Während sie im Schriftsatz vom 21.04.2011 vortragen lässt, sie habe durch die vorzeitige Kündigung des Vertrages Kosten in Höhe von 3.124,12 € netto erspart, behauptet sie im Schriftsatz vom 27.07.2011 lediglich 261,35 € erspart zu haben. Die Klägerin ist auch nicht substantiiert den begründeten Einwendungen des Beklagten entgegengetreten, wonach aufgrund ihrer eigenen Bilanz für das Jahr 2009 ihr Sachvortrag, sie bediene sich ausschließlich fest angestellter Mitarbeiter nicht richtig sein kann. Aufgrund all dieser Umstände ist es dem Beklagten auch nicht möglich den Vortrag der Klägerin zu ihren ersparten Aufwendungen substantiiert zu bestreiten. Das Rechenwerk der Klägerin ist auch keiner Beweisaufnahme zugänglich, da es letztlich auf einen Ausforschungsbeweis hinausläufe.

Dies gilt umso mehr, als der Vortrag der Klägerin auch nicht gänzlich mit ihrem eigenen, vom Beklagten in Bezug genommenen Bilanzwerk übereinstimmt, aus dem hervorgeht, dass Webdesignleistungen gerade nicht nur durch fest angestellte Mitarbeiter der Klägerin, sondern auch durch Dritte erbracht werden.

Nach alledem ist der Vortrag der Klägerin zur Darstellung ihres Zahlungsanspruches nach § 649 BGB unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Zu ihren Gunsten gilt damit die Vermutung von Satz 3, wonach dem Unternehmer 5 von Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht. Wie oben ausgeführt, sind derartig geringfügige Leistungen bis zur Kündigung erbracht worden, dass von insgesamt nicht erbrachten Leistungen auszugehen ist. Mangels Darlegung der erbrachten Leistungen hat sich die Vermutung des § 649 Satz 3 BGB deshalb auf die gesamte vereinbarte Nettovergütung zu erstrecken. Dies führt zu keinem unbilligen Ergebnis, denn hätte die Klägerin im Einzelnen erbrachte Leistung dargelegt, hätte sie hierfür die gesamte Vergütung verlangen können. Tatsachen, die der Vermutung des § 649 Satz 3 BGB widersprechen könnten, sind durch den Beklagten nicht vorgetragen worden (vgl. Urteil LG Berlin vom 29.11.2011, Az.: 91 O 81/11).

Der Anspruch der Klägerin ist schließlich nicht wegen einer wirksamen Anfechtung erloschen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des Zeugen hat die Behauptung des Beklagten gerade nicht bestätigt, wonach er zum Vertragsschluss durch unrichtige bzw. irreführende Versprechungen verleitet worden wäre. Aufgrund der in sich nachvollziehbaren und glaubhaften Ausführungen des Zeugen steht fest, dass im Ergebnis der Vertragsverhandlungen vom 02.02.2010 dem Beklagten alle maßgeblichen vertragsrelevanten Umstände mitgeteilt worden sind. Sofern er über den Vertragsinhalt subjektive anderweitige Vorstellungen gehegt haben mag, ist das als rechtlich nicht relevanter Motivirrtum zu beurteilen.

Der Leistungsumfang ist auch hinreichend bestimmt.

Für seine Behauptung, keine Leistungsbeschreibung erhalten zu haben, ist der Beklagte beweisfällig geblieben.

Da an dem streitgegenständlichen Rechtsgeschäft keine Verbraucher beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 8 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) ab Rechtshängigkeit, mithin ab dem 4.2.2011.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf §§ 709, 711 ZPO.

Vor. Richter am LG

Richter am LG

Richter am LG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung/
 Abschrift mit Unterschrift

 Meiningen, den 26.03.2012
 Justizsekretärin
 UdG des Landgerichts Meiningen